



**Örtliche Bauvorschrift
über die Gestaltung von
Werbeanlagen, Warenautomaten,
Vordächern und Markisen in der
Altstadt von Goslar
(Werbeanlagensatzung)**

vom 05.06.2012

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Vordächern und Markisen in der Altstadt von Goslar (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Goslar am 22.05.2012 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die von den ehemaligen Wallanlagen umschlossene Altstadt und ist aus der beigefügten Anlage "Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung" ersichtlich.
- (2) Sie wird von folgenden Straßen und Wegen umschlossen:
Bismarckstraße, Vitorwall, Claustorwall, Nonnenweg, Clausthaler Straße, Breiter Weg, Kaisertorstraße, Werenbergstraße, Zwingerwall, Reiseckenweg, Wallpromenade.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die über die §§ 49 und 53 NBauO hinausgehende Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie von Vordächern und Markisen in der Altstadt.
- (2) Die Anforderungen dieser Satzung gelten nicht nur bei der Errichtung der in Abs. 1 genannten Anlagen, sondern bei Maßnahmen aller Art, wie Um- und Neugestaltung sowie Instandsetzung.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Maßnahmen, die gemäß § 69 Abs. 1 NBauO genehmigungsfrei sind.
- (4) Werbeanlagen in Gebäuden, z.B. in Einkaufspassagen, sind von dieser Satzung ausgenommen, wenn ihre Wirkung ausschließlich auf das Innere des Gebäudes begrenzt ist.
- (5) Das Bekleben, Bemalen und Beschriften von Fenster- und Türflächen ist eine Werbeanlage im Sinne dieser Satzung.
- (6) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Warenautomaten, Vordächer und Markisen müssen so gestaltet sein, dass sie nach Form, Größe, Maßstab, Farbe, Lichtwirkung, Werkstoff und Anbringungsart das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören. Wesentliche Bauglieder oder wichtige Architekturteile dürfen nicht in störender Weise verdeckt oder überschritten werden.

II. Werbeanlagen

§ 4 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen mit wechselnder Programmwerbung für Theater, Kinos und ähnliche Unternehmen, die ansonsten den Auflagen dieser Satzung entsprechen müssen. Sind einzelne Betriebe innerhalb eines Gebäudekomplexes (z.B. Einkaufspassage) zusammengefasst, so gilt dies als Stätte der Leistung.
- (2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern und Ausleger sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.
- (3) Für Art und Unterbringung von Werbeanlagen gilt:
 1. Eine in benachbarte Fassaden übergreifende Werbung ist unzulässig.
 2. Werbeanlagen werden nur im Erdgeschoss zugelassen; in Ausnahmefällen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses.
 3. Werbeanlagen in Form von senkrecht untereinander angeordneten Buchstaben sind unzulässig.
 4. Werbefahnen und Spruchbänder sind für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zeitlich befristet zulässig; im Übrigen sind sie unzulässig, ebenso Werbeanlagen, wenn sie mit Spiegeln unterlegt oder beweglich sind.
 5. Ausnahmsweise können Werbefahnen (Bannerwerbung) für Einzelhandelsagglomerationen (Shop-in-Shop-Systeme wie Passagen) zugelassen werden, wenn keine denkmalrechtlichen Bedenken bestehen.

Diese Werbebanner dürfen eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten. Die Bannerwerbung darf nicht über das zweite Obergeschoss hinausreichen.

Das Anbringen von Werbebannern an Gebäuden, die vor 1900 errichtet wurden, fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.

6. Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,30 m vor die Gebäudefront hinausragen. Steck- und Fahnschilder sind nicht zulässig.
 7. Schaufenster, sonstige Fenster- und Türflächen dürfen nicht dauerhaft zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Ein Bekleben oder Bemalen der Schaufenster ist bis maximal 20 % der Schaufensterfläche zulässig. Werbung bis zu 30 cm hinter der Scheibe des Schaufensters, die nicht Warenauslage ist, wird wie das Schaufenster selbst betrachtet.
 8. Rollläden dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
 9. Die Höhe der Schrift darf das Maß von 0,50 m nicht überschreiten.
 10. Ungenutzte Werbeanlagen sind einschließlich der Befestigungen vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (4) Mit Ausnahme von Einzelbuchstaben sind innen beleuchtete Werbeanlagen unzulässig, ebenso wie Lauf-, Blinkschaltung wie auch grelle und fluoreszierende Farben. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (5) Im Bereich der nachstehenden Straßenteile ist nur weißes Licht für Werbeanlagen zulässig. Dies gilt auch für indirekte farbige Lichteinwirkung.

Diese Regelung gilt für folgende Straßen:

Bäringerstraße 1-6 und 23-25
Bäckerstraße 1-3
Breite Straße 80-83
Frankenberger Plan 1-11
Hoher Weg
Jakobikirchhof
Kaiserbleek
Marktstraße 1-7, 15, 16, 24-27, 37-42, 44, 45
Markt
Marktkirchhof
Obere Kirchstraße 1-6
Rosentorstraße 21-27
Schilderstraße 1-6
Stephanikirchhof 1-5
Untere Kirchstraße 1-7
Worthstraße

- (6) Altstadtgerechte Werbeformen sind:
1. aufgemalte Buchstaben,
 2. nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben,
 3. Einzelbuchstaben, die hinterleuchtet werden,
 4. kleinformatische Leuchtkästen mit ausgestrahlten Einzelbuchstaben,
 5. Werbeschild, angestrahlt,
 6. Werbeträger im Schaufenster (unter 20 % der Schaufensterfläche),
 7. künstlerisch gestaltete Werbeausleger.

§ 5 Beschriftungen, Zeichen, Symbole

Beschriftungen, Zeichen und Symbole sollen in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.

§ 6 Ausleger, Nasenschilder, Schaukästen und Anschlagtafeln

- (1) Ausleger sind über das Maß von 0,30 m zulässig, wenn es sich um historische, künstlerisch wertvolle und/oder dem Gebäude und Straßenbild angepasste Ausleger handelt und der Verkehrsraum eine Anbringung zulässt. Ausleger dürfen nur indirekt beleuchtet werden. Die Auskragung darf nicht mehr als 1,00 m und die Ansichtsfläche nicht mehr als 0,70 m² betragen.
- (2) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte ist je Straßenfassade nur ein Werbeausleger zulässig.
- (3) Das Auslegergerüst ist aus Metall herzustellen. Bei Auslegern ist untereinander ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.
- (4) Das Werbeschild kann aus Metall, Holz oder Acrylglas bestehen.
- (5) Auslegerabspannungen können bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m ist einzuhalten.
- (6) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie sollen die Maße von 60 x 40 cm nicht überschreiten.
- (7) Speisekartenkästen, die dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen dienen, sind bis zu einer Größe von maximal 0,40 m² zulässig. Je gastronomischer Einrichtung können zwei Speisekartenkästen mit einer Einzelgröße von 0,20 m² verwendet werden.

§ 7 Firmenschilder

Firmenschilder, sowie Kennzeichnungen von Gewerbe oder Beruf (z. B. Praxen, Büros, Bildungsstätten etc.) ohne Produktwerbung sind genehmigungsfrei, wenn sie eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten. Für die Gestaltung dieser Werbeanlagen müssen die in den §§ 3 und 4 formulierten Anforderungen erfüllt sein.

III. Warenautomaten

§ 8 Warenautomaten

Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig, wenn sie die Anforderungen nach § 3 erfüllen.

IV. Vordächer und Markisen

§ 9 Vordächer

Vordächer im öffentlichen Straßenraum sind nur ausnahmsweise und dann an Neubauten zulässig, wenn sie dem Witterungsschutz dienen. Sie sind in einer transparenten Glaskonstruktion auszuführen und dürfen eine Auskrugung bis zu 1,00 m haben.

§ 10 Markisen

- (1) Markisen sind sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte bewegliche Konstruktionen die dem Sonnenschutz dienen. Sie dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Zulässig sind nur Einzelmarkisen über den Schaufenstern im Erdgeschoss, wobei die Markisenbreite gleich der Schaufensterbreite zu sein hat.
- (2) Markisen dürfen nur mit einer textilen Bespannung versehen werden. Sie müssen aufrollbar bzw. einklappbar sein. Motorbetriebene Markisen dürfen nur im Beisein einer Person aktiviert werden und nicht automatisch herausfahren.
- (3) Pro Gewerbebetrieb ist nur ein Markisentyp zulässig. Dieser ist in Farb- und Formgebung auf das jeweilige Gebäude abzustimmen. Als Farbnuancen sind nur eierschalfarben, beige oder hellgrau zulässig.
- (4) Markisen dürfen nur soweit in den Straßenraum hineinragen, dass eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m frei bleibt und eine Auskrugung von 2,00 m nicht überschritten wird. Bei eingeschränkter Straßenbreite und gegenüber liegend angebrachten Markisen ist diese Einschränkung in gleicher Weise zu beachten. Eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m ist einzuhalten. Denkmalrechtliche Einschränkungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.
- (5) Änderungen der Richtlinien der Anlage IV, Punkt 5.4 der Sondernutzungssatzung, die sich auf die Gestaltung und Technik von Markisen bezieht, werden in diese Örtliche Bauvorschrift übernommen.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Abweichungen

Die Stadt Goslar kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 NBauO Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.05.2009 außer Kraft.

Goslar, den 05.06.2012

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

